

MARGETSHÖCHHEIMER MITTE

die Liste für Umwelt und Natur e.V. · MM

Mainstraße 13 · 97276 Margetshöchheim · Tel. 0931/462307 u. 461071



MM · Mainstraße 13 · 97276 Margetshöchheim

An das
Amt für Landwirtschaft und Forsten
z. Hd. Herrn Lukas
Von-Luxburg-Str. 4

97074 Würzburg

Datum 12.01.2008

Wasserschutzgebietsverordnung Margetshöchheim

Ihr Schreiben v. 20.12.07

Ihr Zeichen: 2.1A-44476-/07

Sehr geehrter Herr Lukas,

Ihre Stellungnahme für das Landratsamt zu den Widersprüchen gegen die Änderung der Margetshöchheimer Wasserschutzgebietsverordnung hat uns sehr verwundert und kann nicht unwidersprochen bleiben.

Nachdem Sie sich in Ihrer Stellungnahme nicht nur auf die fachliche und rechtliche Seite der Angelegenheit beschränken, wollen wir eingangs zur Vorgeschichte des Änderungsantrags Stellung nehmen:

Zur Grünlanddefinition:

Die bisherige Regelung der Schutzverordnung zum Grünlandumbruch war von Anfang an unglücklich und nicht praktikabel, da bei Inkrafttreten der Verordnung die Bezugnahme auf die 5 Jahre zurückliegende Situation rechtlich nie hieb- und stichfest nachvollziehbar war.

Probleme tauchten allerdings erst auf, als Herr Werner Lutz, Gemeinderat und Vorsitzender des Obst- und Gartenbauvereins, nachdem er seine Sonderkulturen gegen Entschädigung gerodet hatte, als einziger in der Schutzzone II Gemüse (z.B. einige Salatköpfe, Bohnen und einige Kürbisse) „als Eigenbedarf“ anbaute. Weil die Gefahr bestand, dass dieses Beispiel Schule machen könnte, wurde dies im Gemeinderat moniert.

Bei einem Gesprächstermin am 10.7.2006 im Margetshöchheimer Rathaus wurde von Ihnen die Auffassung vertreten, dass es sich hierbei um Feldgemüse handle, dessen Anbau nach der Verordnung zulässig sei. Diese Auslegung ist unseres Erachtens nicht haltbar, zumal dann das in der Verordnung enthaltene Verbot von „Gemüsebau“ keinen Sinn machen würde. (Was soll dann unter den Begriff „Gemüsebau“ fallen?) Wir verweisen hier auch auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 24.1.97., wo es schon einmal um den selben Sachverhalt ging. Dort stellte Herr Seidl fest:

„Feldgemüseanbau im klassischen Sinne hat weder mit kleingärtnerischer Nutzung noch mit Sonderkulturen noch mit Gemüseanbau zu tun. Beim klassischen Feldgemüseanbau wird nur eine

Fruchtart / Jahr auf der gleichen Fläche und nur einmal innerhalb der gesamten Fruchtfolgerotation (jährlich wechselnder Standort) angebaut (z.B. Weißkraut, Zwiebeln usw.). Diese Definition des Feldgemüseanbaus wurde vom Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur anlässlich des Anhörungstermins für das Wasserschutzgebiet Margetshöchheim abgegeben.“

Nachdem Sie durch Ihre Aussage den Anbau von Gemüse praktisch legitimiert hatten, bestand erst recht die Gefahr, dass weitere Grundbesitzer in der äußerst sensiblen Zone II ihre an die Gemeinde verpachteten Grünlandflächen umbrechen und ebenfalls einige Kohl- und Salatköpfe anbauen würden. Wegen der Möglichkeit, die Pachtverträge immer zum Jahresende zu kündigen, ist diese Gefahr durchaus real.

Da durch die Verordnung nur Grünlandflächen geschützt sind, die vor 1990 entstanden, hat die Gemeinde Margetshöchheim die im Änderungsvorschlag enthaltene 5-Jahres-Regelung beantragt, was eigentlich nur konsequent und logisch ist.

Angesichts der aktuellen Nitratwerte knapp unter dem Grenzwert (47,5 mg/l in beiden Brunnen) wäre das Beibehalten der alten Regelung und eine Beschränkung auf Appelle und Freiwilligkeit ein Lotteriespiel mit der Grundwasserqualität und dem berechtigten Verlangen der Bürger nach einwandfreiem Trinkwasser.

Abschließend ist noch festzustellen, dass es sich bei den vor allem in der Zone III vorhandenen – teilweise seit Jahrzehnten existierenden - Grünlandflächen um Bereiche handelt, die mangels Interesse oder auch z.B. wegen der Kleinparzellierung oder der Geländesituation nicht genutzt wurden.

Zum Umbruchzeitpunkt für Zwischenfrüchte:

Für Landwirte dürfte die geforderte Verschiebung des Umbruchzeitpunkts kein Problem darstellen, zumal der größte Bewirtschafter in diesem Gebiet abfrierende Zwischenfrüchte anbaut. Nachdem in der Verordnung Abweichungen vom Umbruchzeitpunkt, z.B. fruchtfolgebedingt, möglich sind, dürfte es auch bei Kulturen wie der Braugerste keine Probleme geben.

Bewirtschafter von Klein- und Kleinstparzellen, von denen ganz offensichtlich die Einwendungen gegen die Veränderung der Schutzverordnung kommen, haben bislang – trotz der Verpflichtung in der bisherigen Verordnung - nur in den seltensten Fällen Zwischenfrüchte angebaut und schon gar nicht den bisherigen Umbruchzeitpunkt (Mitte November) eingehalten. Es ist auch kaum zu erwarten, dass diese Bewirtschafter ihre traditionelle Winterfurchen-Praxis aufgeben. Angesichts dieser Tatsache dürfte es sich bei etlichen Einwendungen mehr um die Folge einer künstlich angefachten unverantwortlichen Kampagne als um die Abwehr einer realen Einschränkung handeln.

Über den vorgeschlagenen Verzicht auf die Verschärfung bei handgeführten Bodenbearbeitungsgeräten könnte man sicher reden, obwohl dies ein seltsames Kriterium für eine grundwasserschonende Landbewirtschaftung wäre. Zur Farce verkommt dies allerdings, wenn man bedenkt, dass der angesprochene Kreis von Landnutzern bislang nur in Ausnahmefällen Zwischenfrüchte angebaut hat.

Zum Streuobstbau:

Die Frage nach der Zukunft der Streuobstparzellen ist sicher ein echtes Problem, für die Wasserschutzgebietsverordnung aber nicht relevant. Die Aufgabe des Obstbaus hat allerdings rein gar nichts mit den Grundwasserschutzmaßnahmen der Gemeinde zu tun, es handelt sich vielmehr um einen allgemeinen Trend. Jeder Versuch, den Streuobstbau wirtschaftlicher zu gestalten und die Akzeptanz zu erhöhen, ist sicher zu begrüßen. Die bisherigen Versuche haben jedoch gezeigt, dass von der Landesanstalt für Wein- und Gartenbau kaum allzu große Hilfe zu erwarten ist. Das Pilotprojekt der LWG in der Zone II wurde bereits nach wenigen Jahren aufgegeben. Und der Obst- und Gartenbauverein hatte weder an der LWG-Anlage noch an der Übernahme einer gemeindlichen Streuobstanlage Interesse gezeigt.

Zur **allgemeinen Situation:**

In letzter Zeit zeichnet sich immer mehr der Trend ab, staatliche Aufgaben auf die Kommunen zu verlagern und diese mit den Problemen allein zu lassen. Wenn der Grundwasserschutz zu einer Verhandlungssache mit einer Vielzahl von Grundbesitzern in einem kleinparzellierten Gebiet verkommen würde und dem Belieben einzelner Grundbesitzer überlassen bliebe, kann man sich die schönen Broschüren, Wasserforen und Programme sparen. Die Fachbehörden können sich dann beruhigt zurücklehnen, den schwarzen Peter haben dann ja die Kommunen als Betreiber der Wasserversorgung.

Gerade in Margetshöchheim hat sich gezeigt, dass dualer Grundwasserschutz durchaus zu sehr guten Ergebnissen führen kann. Einerseits wurde hier mit einem strikten Sonderkulturverbot in der VO Grundwasserschutzgeschichte geschrieben, andererseits hat die Gemeinde mit sehr generösen Kauf- und Pachtangeboten die Situation so abgefedert, dass sich kein Grundbesitzer übervorteilt fühlen musste. Ohne eine Aufnahme des Sonderkulturverbots in die Schutzgebietsverordnung wäre dies aber nie möglich gewesen.

Man sollte auch bedenken, dass steigende Nitratwerte mit Sicherheit zu einem steigenden Druck auf die Landwirte führen, obwohl die an der voraussehbaren Entwicklung gar nicht schuld sind. Erfahrungsgemäß setzt man aus praktischen und politischen Gründen den Hebel lieber bei den großflächigen Bewirtschaftern und nicht bei einer Vielzahl von Kleinnutzern an. Ähnliche Befürchtungen werden auch auf der Internetseite des ALF Weilheim geäußert, wo man davon spricht, dass unnötiger Grünlandumbruch auf die Landwirte insgesamt zurückschlägt.

Wir hatten bislang angenommen, dass in den letzten Jahrzehnten bei der Landwirtschaftsverwaltung ein Umdenkprozess beim Grundwasserschutz eingesetzt hat. Bei der Lektüre Ihrer Einwände vermischen wir allerdings diesen Lernprozess.

Es wäre schade, wenn man wieder wie in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts zusammen mit dem Bund Naturschutz und der Interessengemeinschaft Kommunale Trinkwasserversorgung in Bayern mit einer massiven Informationskampagne über die Medien für den Schutz des Grundwassers kämpfen müsste.

Mit freundlichen Grüßen



Etthöfer
MM-Vors.

P.S. Diese Argumente werde ich auch am 15.1.08 beim Anhörungstermin im Landratsamt Würzburg vertreten, an der ich als Vertreter des Bund Naturschutz teilnehmen werde.

In Kopie an das Landratsamt Würzburg, das Wasserwirtschaftsamt und Bürgermeister Stock